

B e g r ü n d u n g

der Stadt Attendorn

zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a "Ennest-Ritterlöh" vom 29. März 1995

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat den Bebauungsplan Nr. 5 a "Ennest-Ritterlöh" in der Sitzung am 21.03.1977 als Satzung beschlossen.

Nach Genehmigung der planungsrechtlichen Festsetzungen durch den Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 23.05.1979 trat die Rechtskraft des Bauleitplanes mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 28.07.1979 ein.

2. Änderungsanlaß

Herr Raimund Garske, 57439 Attendorn-Ennest, Ritterlöhstr. 50, stellt mit Schriftsatz vom 06.02.1995 den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a "Ennest-Ritterlöh" mit dem Ziel der Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 28, Parzelle 183.

Begründet wird der Antrag mit dem Wunsch, das bestehende Wohnhaus in Richtung Grenze zur Parzelle 182 hin um 4,50 m zu erweitern, damit der Wohnraumbedarf für die heranwachsenden Kinder abgedeckt werden kann. Beabsichtigt ist, das bestehende Wohnhaus auf einer Fläche von 4,50 m x 14,00 m zu erweitern.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Antrag zu entsprechen. Zur Nachbargrenze Parzelle 182 wird der Grenzabstand von 3,00 m eingehalten.

3. Städtebauliche Situation

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

4. Inhalt der Änderung

Die im Bebauungsplan Nr. 5 a "Ennest-Ritterlöh" auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 28, Flurstück 183, festgesetzte überbaubare Fläche wird durch Verschiebung der Baugrenze um 4,50 m nach Westen um ca. 50 qm für die Errichtung eines Wohnhausanbaues erweitert.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich oberhalb der Schützenhalle Ennest und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 28, Flurstück 183.

6. Grundzüge der Planung

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 28, Flurstück 183, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Darstellung der Umweltsituation

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 28, Flurstück 183, wird die Umweltsituation durch den erhöhten Anteil an versiegelten Flächen nachteilig tangiert.

Der ökologische Ausgleich ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Wohnhausanbau durch entsprechende Auflagen herzustellen.

Ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft liegt jedoch nicht vor.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

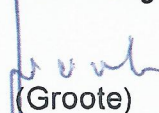
Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5 a "Ennest-Ritterlöh" nicht tangiert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.1995.

Attendorn, 31.03.1995

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor:
In Vertretung:


(Groote)

1. Beigeordneter

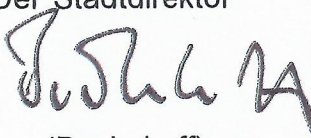


Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.1995 gebilligt.

Attendorf, 31.03.1995

Stadt Attendorf

Der Stadtdirektor


(Beckehoff)

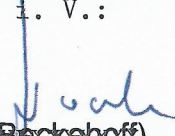
Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 08.08.1995 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorf, 08.08.1995

Stadt Attendorf

Der Stadtdirektor

i. V.:


(Beckehoff)
(Groote)

Erster Beigeordneter